

Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



Deutscher Gehörlosen-Bund e. V.
Prenzlauer Allee 180 – 10405 Berlin

Bundesgeschäftsstelle
Prenzlauer Allee 180
10405 Berlin

E-Mail: info@gehoerlosen-bund.de
Internet: www.gehoerlosen-bund.de

22. März 2022

Handreichung für den Einsatz von Übersetzer:innen und Dolmetscher:innen für Gebärdensprachen und Kommunikationshelfer:innen im Zuge der Hilfsmaßnahmen für Ukrainische Geflüchtete

Der Deutsche Gehörlosenbund e.V. mit sechzehn Landesverbänden und Fachverbänden ist bundesweit und vor Ort mit Fachleuten und ehrenamtlichen Helfer:innen aktiv in der Organisation und Betreuung von tauben, hörbehinderten und taubblinden geflüchteten Menschen aus der Ukraine. Diese Empfehlung wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher:innen e.V., und mit dem Berufsverband der tauben Gebärdensprachdolmetscher:innen e.V. erstellt und gilt für taube und hörbehinderte Geflüchtete. Für hörsehbehinderte und taubblinde Menschen werden Taubblindenassistenten und Dolmetschende für Gebärdensprachen/Kommunikationshelfer:innen mit Kompetenz in Ukrainischer/Russischer Gebärdensprache benötigt.

Zusätzlich zu unseren Empfehlungen *best practice* im Umgang mit geflüchteten tauben Menschen geben wir hiermit politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren eine Handreichung zum Thema Einsatz von Dolmetscher:innen für Gebärdensprachen. Zum Jahreswechsel 2022/23 wird diese Empfehlung evaluiert und ggf. überarbeitet. Sie soll bundesweit eine Mindesthonorierung garantieren, falls die Länder nicht schon eigene, bessergestellte Honorargrundlagen gesichert haben.

Seit Ende Februar arbeiten Dolmetscher:innen für Gebärdensprachen und Kommunikationshelfer:innen ohne Honorar an der Sicherstellung der Kommunikation für taube, hörbehinderte und taubblinde Ukrainer:innen. Geflüchtete Ukrainer:innen haben Anspruch zur Grundversorgung und Sozialleistungen. Das bedeutet, dass sie Anspruch auf Dolmetschdienstleistungen haben zur Sicherstellung der Kommunikation mit Behörden und im Gesundheitswesen. Grundsätzlich müssen einschlägig zertifizierte Dolmetschende bestellt, eingesetzt und honoriert werden, um Barrierefreiheit für taube und hörbehinderte ukrainische Geflüchtete sicherzustellen.

Tatsache ist, dass es hierzulande sehr wenige zertifizierte Dolmetschende gibt, die direkt beide relevanten Arbeitssprachen, nämlich Deutsch und Ukrainische/Russische Gebärdensprache bedienen. Es gibt aber durchaus Personen, die keine sind, jedoch die Deutsche Gebärdensprache und die Ukrainische/Russische Gebärdensprache beherrschen oder auch Russisch/Ukrainisch und die Ukrainische/Russische Gebärdensprache. Es hat sich erwiesen, dass Internationale Gebärden in der Regel nicht verstanden werden. Die Zusammenarbeit von zertifizierten Dolmetschenden mit weiteren bilingualen Personen im Relaisverfahren hat sich in den letzten zwei Wochen als das für den Moment beste und effektivste Verfahren zur Kommunikationssicherung erwiesen.

Wir greifen in unserer Empfehlung bezüglich der Honorierung des Dolmetschteams auf die „Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfeverordnung – KHV) zurück, insbesondere § 5 „Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung“ zurück (https://www.gesetze-im-internet.de/khv/_5.html).

Wir empfehlen folglich den Einsatz eines Teams bestehend aus einer/m geprüften Dolmetschenden und einer/m Kommunikationshelfer:in (KH). Die Eignung des KH wird gemäß Sprachbedarf vom zertifizierten Dolmetschenden festgestellt. Falls der Einsatz länger als eine Stunde dauern sollte, besteht das Team aus zwei geprüften Dolmetschenden und zwei Kommunikationshelfer:innen.

Der KHV entsprechend, werden einschlägig zertifizierte Dolmetschende nach dem geltenden JVEG honoriert:

(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Absatz 4 entsprechend, werden Kommunikationshelfer:innen „ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld“ mit einer „pauschalen Abgeltung in Höhe von 25 % der Vergütung nach JVEG“ bezahlt:

(4) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 1 bis 5 ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

Um die Versorgung der tauben und hörbehinderten ukrainischen Geflüchteten in den relevanten Bereichen Orientierung, Inanspruchnahme ihrer Rechte, Erfüllung ihrer Pflichten, Sicherung ihres Zugangs zu medizinischen und psychologischen Leistungen und zur Bildung sicherzustellen, brauchen diese geflüchteten neben den oben genannten Dolmetschdienstleistungen auch Übersetzungen relevanter Information.

Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV2.0) verpflichtet die Behörden, ihre Informationen in Deutscher Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen. Werden dabei auch Übersetzungen ins Russische, bzw. Ukrainische angefertigt, sollten diese Texte gleichermaßen in Ukrainischer/Russischer Gebärdensprache vorliegen. Diese Übersetzungen können zu marktüblichen Konditionen in Auftrag gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Gez. Helmut Vogel, Präsident